



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB 03.04.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.04.2026

Meldungsnummer: AB02-0000012908

Publizierende Stelle

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Sonova AG

Betroffene Organisation:

Sonova AG
CHE-101.989.881
Laubisrütistrasse 28
8712 Stäfa

Bewilligungsart:

Bewilligung für Nacht- (ohne Wechsel mit Tagesarbeit) und Sonntagsarbeit

Artikel 17 und 19 Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 22-005251

Betriebsstandort-Nr.: 52107642

Betriebsteil: Service Operations Center Stäfa (SOCS), Produktionsabteilungen: Molding (Herstellung Kunststoffkomponente für Hörgeräte), Hybrid Fabrication und Electronic Production (Herstellung Elektronik für Hörgeräte)

Personal: 120 M, 60 F

Gültigkeit: 01.01.2023 – 31.12.2025

Bewilligungszusatz: Erneuerung mit Änderung

Bewilligung für Einsätze in: ZH

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.